

Taxordnung 2022

Gültig ab: 1. Januar 2022

Wohn- und Pflegezentrum Mühlehalde Fachzentrum bei Blindheit und Seheinschränkung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Allgemeine Tarifbestimmungen	2
2	Sicherheits hinterlegung	2
3	Rechnungsstellung	2
4	Pensionstaxen	3
4.1	In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen	3
4.2	In der Pensionstaxe nicht enthaltene Leistungen	3
4.3	Versicherungen	3
4.4	Ein- und Austrittstag	3
4.5	Abwesenheit Ferien (KVG)	3
4.6	Spital und Kuraufenthalt (KVG)	3
4.7	Spezialregelung (KVG)	3
4.8	Kosten bei Zimmerwechsel	4
5	Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistungen)	4
6	Pflegetaxe	4
7	Medizinische Nebenleistungen	5
8	Akut- und Übergangspflege	5
9	Gastaufenthalt	5
10	Austritt und Todesfall	5
11	Besondere Leistungen	6
12	Anhänge zur Taxordnung (Inhalt)	6
13	Schlussbestimmungen	6
14	Genehmigung durch den Stiftungsrat	6
15	Anhänge zur Taxordnung	7
15.1.	Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten	7
15.2.	Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflege- und Nebenleistungen	8
15.3.	Pflegetaxe Akut- und Übergangspflege (AÜP)	8
15.4.	Anhang III: Besondere Leistungen	9

In der vorliegenden Taxordnung ist wegen der besseren Lesbarkeit bewusst nur die männliche Schreibweise verwendet worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung findet Anwendung für die Bewohner der Stiftung Mühlehalde, regelt die Aufnahme und die Kosten für den Aufenthalt und bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

Die Stiftung Mühlehalde betreibt ein Wohn- und Pflegezentrum für erwachsene Menschen. Die Stiftung ist spezialisiert für Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderung. Die Einrichtung und Infrastruktur ist blindenspezifisch.

Die Stiftung ist vom Kanton Zürich (Gesundheitsdirektion) als Alters- und Pflegeheim anerkannt.

Das Angebot Beschäftigung «**Atelier & Aktivitäten**» steht für interne und externe Personen zur Verfügung. Taxen für externe Nutzer siehe Anhang I.

1.2 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Taxen gelten pro Person und Tag und setzen sich für den Aufenthalt wie folgt zusammen:

- Pension- und Betreuungstaxen, zu Lasten Bewohner Anhang I
- Pflege- und Nebenleistungen gemäss Krankenversicherungs-Gesetz (KVG), zu Lasten Bewohner, Krankenversicherer (umgangssprachlich: Krankenkasse) und öffentliche Hand (Wohnsitz-Gemeinde) Anhang II
- Besondere Leistungen, zu Lasten Bewohner Anhang III

2 Sicherheitshinterlegung

Die Institution verlangt vor Eintritt eine Sicherheitshinterlegung in der Höhe von CHF 5'700.00. Diese ist vor Heimeintritt fällig.

Bei Austritt oder Todesfall wird die Sicherheitshinterlegung, nach Begleichung aller offenen Rechnungen durch den Bewohner oder dessen Vertreter, ohne Zinsvergütung zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten auf Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten und Leistungen werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert und dem Bewohner bzw. dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnung innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.

Für die Begleichung der Rechnungen empfiehlt sich das Lastschriftverfahren (LSV/ DD).

Der Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinischen Nebenleistungen wird direkt dem Krankenversicherer (Krankenkasse) und der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) von der Institution in Rechnung gestellt. Auf der Bewohner-Rechnung sind diese Beträge nur zur Information aufgeführt.

4 Pensionstaxen

4.1 In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen:

Die Pensionstaxen sind im Anhang I ersichtlich.

Die Kosten für den Aufenthalt beinhalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Dusche, WC, Lavabo, möbliert mit Pflegebett und Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk, kleiner Kühlschrank, Einbautresor für Wertsachen; Effektschrank im Untergeschoss
- Tagesvorhänge und Mückenschutzrollos am Fenster
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension, Mineralwasser, Tee oder Kaffee zu den Mahlzeiten
- Wäscheservice für persönliche Kleidung, Bett- und Frottierwäsche (ohne chem. Reinigung)
- Zimmerreinigung wöchentlich
- Benützung der Gemeinschaftsräume, der Gartenanlage und der Dachterrasse
- Unbegrenzte Telefongesprächskosten innerhalb der Schweiz (Flatrate), ausgenommen sind kostenpflichtige Servicenummern

4.2 In der Pensionstaxe nicht enthaltene Leistungen:

- Konzessionsgebühren Radio / TV, Internet, Telefonanschlussgebühren
- Pflege- und Toilettenartikel
- Persönliche Auslagen (wie Coiffeur, Podologie, etc.)
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang III aufgeführt.

4.3 Versicherungen

- Eine Kranken- und Unfallversicherung sowie die Kostenübernahme bei einem Krankentransport sind Sache des Bewohners
- Privathaftpflichtversicherung: Die Institution ist kollektiv versichert und die Kosten werden anfangs Jahr oder pro rata in Rechnung gestellt. Die Kosten können Sie im Anhang III entnehmen.
- Persönliches Mobiliar ist bis CHF 3'000.00 in der Kollektivversicherung der Institution versichert. Übersteigt das Mobiliar (Schmuck und andere Wertgegenstände) die Versicherungssumme von CHF 3'000.00, ist deren Versicherung Sache des Bewohners.

4.4 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagesansatz verrechnet.

4.5 Abwesenheit Ferien

Bei Ferienabwesenheit gelten An- und Abreisetage als Anwesenheitstage und werden zum vollen Tagessatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Ermässigung auf die Pensionstaxe gewährt gemäss Anhang I.

4.6 Spital und Kuraufenthalt

Bei Spitalaufenthalt oder ärztlich verordneter Abwesenheit, sowie bei Verlegung in eine andere Institution wird eine Ermässigung auf die Pensionstaxe gewährt, gemäss Anhang I. An- und Abreisetage gelten als Anwesenheitstage, und werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

4.7 Spezialregelung

Bei Abmeldung von Mahlzeiten (Morgen-, Mittag- oder Abendessen) für alle Tage eines ganzen Kalendermonats wird eine Ermässigung gewährt von:

- Morgenessen CHF 3.50
- Mittagessen CHF 11.00
- Abendessen CHF 5.50

Eine Kumulation von „Ermässigungen“ oder „Reduktionspauschalen“ für Mahlzeiten bei Abwesenheit ist nicht möglich. Es gilt jeweils die höhere Pauschale.

4.8 Kosten bei Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels der auf Wunsch des Bewohners erfolgt, sind durch den Bewohner zu tragen. Für den Zimmerwechsel wird eine Schlussreinigung in Rechnung gestellt. Bei übermässiger Abnutzung können zusätzliche Kosten für die Instandstellung verrechnet werden. Die Kosten sind im Anhang III ersichtlich.

5 Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistungen)

Betreuungsleistungen sind Angebote unabhängig von den pflegerischen Leistungen. Sie umfassen u.a. Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Sehbehinderung oder Blindheit, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Begleitung, Betreuung und Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Angebot Atelier und Aktivitäten
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Sozialberatung, Eintritts- und Austrittsplanung
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Betreuung/Pflege

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Betreuungstaxe ist pauschal und im Anhang I ersichtlich.

Für die Tage der Abwesenheit entfallen die Betreuungstaxen. An- und Abreisetage gelten als Anwesenheitstage, und werden zum vollen Tagessatz verrechnet.

6 Pflegetaxe

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Die Kosten der Pflegeleistungen werden nach dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt und verrechnet.

Die Einstufung des Bewohners erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt. Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Statusveränderungen kann die Überprüfung früher erfolgen.

Die Übersicht der Pflegetaxen ist in der kantonalen Tarifordnung im Anhang II aufgelistet.

7 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Pflegematerial, Mittel und Gegenstände (gemäss MiGeL-Liste), Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer (Krankenkasse) nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

8 Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) ist in Art. 25a Abs. 2 KVG geregelt und kann direkt nach einem Spitalaufenthalt mit einer ärztlichen Verordnung maximal für 14 Tage in Anspruch genommen werden. Für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gelten die kantonale Tarifordnung resp. die aktuellen Tarifverträge mit den Krankenversicherern.

Die Kosten der Pflegeleistungen werden für diese 14 Aufenthaltstage anteilmässig vom Krankenversicherer und der öffentlichen Hand der Wohnsitzgemeinde getragen. Die Kosten können Sie im Anhang II entnehmen.

Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage tritt automatisch ein Gastaufenthaltsvertrag in Kraft.

9 Gastaufenthalt (im Anschluss einer AÜP, Ferienaufenthalt, Probewohnen usw.)

Als Gastaufenthalt gilt eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Monaten (respektive 60 Tage innerhalb 12 Monaten). Pensions- und Betreuungstaxen bei Gastaufenthalt sind im Anhang I ersichtlich. Besondere Kosten gemäss Anhang III.

Falls sich der Bewohner nach einem Gastaufenthalt oder einer Akut- und Übergangspflege (AÜP) für einen Daueraufenthalt entscheidet, muss das Zimmer ab dem neuen Vertragsdatum, innerhalb von vier (4) Wochen mit eigenen Möbeln möbliert werden.

Ansonsten wird die Verleihung der Ausstattung vom Wohn- und Pflegezentrum monatlich dem Bewohner in Rechnung gestellt. Die Kosten sind im Anhang III ersichtlich.

10 Austritt /Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall, sind in den jeweiligen Pensionsverträgen geregelt.

Freiwillige Sterbehilfe

Wir respektieren den Entscheid eines Bewohners freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes gestattet. Die Heimleitung ist vorgängig über den Wunsch zu informieren.

Ein Eintritt in unserem Heim ausschliesslich für die Durchführung eines begleiteten Suizids ist nicht erwünscht. Nach einem Eintritt besteht eine Frist von sechs (6) Monaten, bis zur Durchführung eines begleiteten Suizids in der Stiftung Mühlehalde.

11 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen und persönliche Auslagen, welche nicht in der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für besondere Leistungen sind in der Übersicht im Anhang III aufgelistet.

Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand gemäss Preisliste oder den angeschriebenen Preisen oder effektiven Kosten verrechnet.

12 Anhänge zur Taxordnung (Inhalt)

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflege- und medizinische Nebenleistungen
- Anhang III: Besondere Leistungen

13 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen der Taxordnung und Tarifliste sind dem Bewohner unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Sofern der Bewohner damit nicht einverstanden ist, steht ihm die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

14 Genehmigung durch den Stiftungsrat

Die Taxordnung 2022 wurde durch den Stiftungsrat am 27. September 2021 genehmigt.

Stiftung Mühlehalde



Prisca Egli
Präsidentin des Stiftungsrates



Belinda Mettauer Szaday
Vizepräsidentin des Stiftungsrates

15 Anhänge zur Taxordnung

15.1. Anhang I: Pensions- und Betreuungstaxe, AÜP, Aktivitäten

Pensionstaxe	CHF pro Tag
Einzelzimmer mit Nasszelle Dusche/ WC	159.00
Aufenthalt Gastzimmer	159.00
Aufenthalt AÜP maximal 14 Tage	159.00
Ermässigung bei Abwesenheit	-20.00

Betreuungstaxe	CHF pro Tag
Betreuungstaxe pauschal	60.00
Betreuungstaxe pauschal bei Gastaufenthalt	20.00
Ermässigung Betreuung bei Abwesenheit	-60.00
Ermässigung Betreuung bei Abwesenheit Gastaufenthalt	-20.00

Steuern für Angebote Ateliers & Aktivitäten für externe Nutzerinnen und Nutzer	CHF pro Std./ Tag
Teilnahme Stundenweise	CHF 25.00/ Std
Ganzer Tag mit Mittagessen	CHF 90.00/ Tag

15.2. Anhang II: Tarife für die Pflege- und Nebenleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Gemäss Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich, gültig ab 1. Januar 2022.

BESA-Pflegestufe	Eigenanteil Bewohner CHF / Tag	Beitrag Krankenkasse (ohne MiGel-Anteil) CHF / Tag	Beitrag öffentliche Hand CHF / Tag	Gesamtkosten KVG-pflichtige Pflege CHF / Tag
1	7.20	9.60	00.00	16.80
2	23.00	19.20	11.45	53.65
3	23.00	28.80	37.05	88.85
4	23.00	38.40	62.60	124.00
5	23.00	48.00	88.20	159.20
6	23.00	57.60	113.80	194.40
7	23.00	67.20	139.35	229.55
8	23.00	76.80	164.95	264.75
9	23.00	86.40	190.55	299.95
10	23.00	96.00	216.10	335.10
11	23.00	105.60	241.70	370.30
12	23.00	115.20	267.30	405.50

15.3. Pflorgetaxe Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Während der Akut- und Übergangspflege werden dem Bewohner Pensions- und Betreuungstaxen gemäss Anhang I, sowie besondere Leistungen in Rechnung gestellt, gemäss Anhang III.

Die Pflegekosten werden nach kantonalen Vorgaben ohne Pflegeeinstufung verrechnet. Der Bewohner zahlt keinen Beitrag an die Pflorgetaxen.

Taxbereich	Beitrag Krankenkasse CHF / Tag	Beitrag Öffentliche Hand CHF / Tag	Total Pflorgetaxen CHF / Tag
Akut- und Übergangspflege <i>(Provisorisch gemäss Entscheid des Regierungsrates Kanton Zürich vom 23.10.2019)</i>	75.60	92.40	168.00

15.4. Anhang III: Besondere Leistungen

Über Kosten für besondere Leistungen die weder in der Pensionstaxe enthalten, noch auf nachstehender Liste aufgeführt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Leistungsbezeichnung	Einheit	CHF
Eintrittspauschale	pauschal	300.00
Austrittspauschale	pauschal	250.00
Leistungen bei Todesfall im Wohnheim	pauschal	150.00
Schlussreinigung des Zimmers	pauschal	250.00
Ein- und Austrittspauschale, Gastaufenthalt und AüP	pauschal	300.00
Zimmerreinigung zusätzlich, Spezialreinigung	pro Std.	55.00
Reparaturen & Dienstleistungen an privaten Gegenständen	pro Std.	55.00
Externe Begleitung ausser Haus	pro Std.	65.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00
Verleihung / individuelle Teilmöblierung durch Wohnheim	monatlich	350.00
Lagerung von persönlichen Möbeln	monatlich	100.00
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung		nach Aufwand
Verlust Hausschlüssel		50.00
Zimmerwechsel auf Bewohner-Wunsch	pro Std.	55.00
Zimmerwechsel auf Bewohner-Wunsch, Admin.-Aufwand	pauschal	150.00
Fahrzeugnutzung bei Begleitung ausser Haus	pro km	1.50
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	einmalig	300.00
Administrative Unterstützung	pro Std.	55.00
Postumleitungsgebühren	monatlich	20.00
Sonstige Bedarfsleistungen:		
Radio-/TV-Kabelanschluss, Internet	pro Monat	25.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Schweiz, ohne Service-Nummern	pauschal	15.00
Sach- und Privathaftpflichtversicherung	jährlich	45.00
Nähservice Flick- und Näharbeiten	pro Std.	40.00
Namensbeschriftung der Kleidung inkl. Patchen	pro Stk.	2.00
Chemische Reinigung		nach Aufwand
Miete Pflegerollstuhl		65.00
Miete Antidekubitusmatratze	pro Monat	65.00
Besucheressen		nach Preisliste
Konsumation Cafeteria		nach Preisliste
Hilfsmittel blindenspezifisch		nach Preisliste
Dienstleistungen Coiffeur		nach Preisliste
Dienstleistungen Podologie		nach Preisliste
Pflege- und Toilettenartikel		nach Preisliste